

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1085-1 und 2/93

Wien, 28. April 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über das Arbeitsmarktservice-  
gesetz (Arbeitsmarktservice-  
gesetz - AMSG);  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 25 ... -GE/19. P3	
Datum: 30. APR. 1993	
Verteilt 30. April 1993	

*Dr. Fajek*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



## WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-1085-1 und 2/93

Wien, 28. April 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über das Arbeitsmarktservice-  
gesetz (Arbeitsmarktservice-  
gesetz - AMSG);  
Stellungnahme

zu Zl. 34.401/4-3a/93

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 30. März 1993 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 38 Abs. 2 AMSG:

Diese unbestimmte und den Erfordernissen des Art. 18 B-VG in keiner Weise entsprechende Regelung ist abzulehnen. Abgesehen davon, daß schon zweifelhaft ist, wann ein "Fall besonderer arbeitsmarktpolitischer Probleme" vorliegt, ist die Vorgabe für den Bundesminister für Arbeit und Soziales, "Vorschläge zu entwickeln, mit dem Ziel, daß auch andere als im Abs. 1 Z 1 genannte Personengruppen einen Arbeitsmarktförderungsbeitrag zu leisten haben" auch nicht annähernd determiniert. Dieser Bestimmung läßt sich weder entnehmen, welche rechtliche Qualität die Vorschläge des Bundesministers für Arbeit und Soziales haben sollen, noch nach welchen Kriterien ein allenfalls einzuhebender Arbeitsmarktförderungsbeitrag festzusetzen wäre. Hiezu kommt erschwerend, daß im § 38 Abs. 2 zweiter Satz bereits über die Verwendung der - offensichtlich aufgrund der "entwickelten Vorschläge" des Ministers - sich ergebenden zusätzlichen Arbeitsmarktförderungsbeiträge entschieden wird.

- 2 -

Die "Entwicklung von Vorschlägen" im Rahmen seines Ressorts gehört zu den grundlegenden Aufgaben jedes Bundesministers. Sollen die Vorschläge in eine bestimmte Richtung gehen, könnte dies der Nationalrat in einer EntschlieÙung zum Ausdruck bringen. Für den Fall, daß aber daran gedacht ist, den Bundesminister für Arbeit und Soziales zu ermächtigen, im Verordnungsweg außer der im Abs. 1 Z 1 genannten Personengruppe - das sind Dienstgeber und Versicherte - weitere Personengruppen zur Leistung eines Arbeitsmarktförderungsbeitrages heranzuziehen (z.B. Beamte, freiberuflich Tätige), nur weil diesen Personen allenfalls freiwillige Leistungen des Arbeitsmarktservice - mit Ausnahme von finanziellen Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht - offenstehen, wird dies ebenso abgelehnt wie eine diesbezüglich eventuell geplante ausdrückliche gesetzliche Regelung. Einerseits könnte nämlich eine derartige Regelung nicht auf die Kompetenztatbestände "Arbeitsrecht" und "Sozialversicherungswesen" (Art. 10 Abs. 11 B-VG) gestützt werden, andererseits ist keine rechtspolitische Rechtfertigung dafür zu sehen, von jemandem, der auf Leistungen keinen Rechtsanspruch hat und dem allenfalls nur freiwillige Leistungen - wenn überhaupt - offenstehen, im voraus Arbeitsmarktbeiträge abzuverlangen. Nimmt jemand, der nicht Dienstgeber oder Versicherter ist, ihm "offenstehende" Leistungen des Arbeitsmarktservice tatsächlich in Anspruch, so könnte von ihm im Einzelfall eine konkrete finanzielle Gegenleistung verlangt werden.

Der Vollständigkeit halber darf abschließend in gesetzestech-nischer Hinsicht folgendes ausgeführt werden:

In der Zitierung des § 25 Abs. 2 sollte es wohl "Vorgaben gemäß § 42 Abs. 1" lauten. Der im § 59 angeführte Abs. 3 des § 32 fehlt im Gesetzentwurf. In der Aufzählung des alleinigen Vollziehungsbereiches des Bundesministers für Finanzen (erster Satzteil des § 59) hätte § 45 Abs. 3 zu entfallen.

- 3 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

